

**SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH  
FÜR DIE FÖRDERUNG  
NÖ VERBÄNDE MIT BESONDERER AUFGABENSTELLUNG IM SPORT**

---

<b>I. GELTUNGSBEREICH</b>	<b>02</b>
<b>II. ZIEL DER FÖRDERUNG</b>	<b>02</b>
<b>III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG</b>	<b>02</b>
<b>IV. FÖRDERNEHMER</b>	<b>03</b>
<b>V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN</b>	<b>03</b>
<b>VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG</b>	<b>05</b>
<b>VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN</b>	<b>08</b>
<b>VIII. DATENVERARBEITUNG</b>	<b>11</b>

---

**Förderstelle:**

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Sport

Landhausplatz 1, Haus 13

3109 St. Pölten

Telefon: +43/2742/9005 DW 12597

E-Mail: [post.wst5@noel.gv.at](mailto:post.wst5@noel.gv.at)

Internet: [www.noel.gv.at/noe/Sport/Sport.html](http://www.noel.gv.at/noe/Sport/Sport.html)

**Die NÖ Landesregierung hat am 17. Dezember 2019 gemäß § 2 Abs. 1 Z 9. NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für die Förderung von NÖ Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung im Sport beschlossen:**

### **I. GELTUNGSBEREICH**

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich gilt für die Förderung NÖ Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Sport, die über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt wird.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich für die Förderung NÖ Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Sport auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2020.**

### **II. ZIEL DER FÖRDERUNG**

- (5) Ziele der Förderung sind zum einen die Gewährleistung einer professionellen Interessensvertretung des wettkampforientierten Sports von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen bzw. Sinnesbeeinträchtigungen und zum anderen die Findung und individuelle Unterstützung von talentierten Sportlerinnen und Sportlern auf ihrem Weg zu internationalen Höchstleistungen.

### **III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG**

- (6) Mit der Förderung soll bewirkt werden, dass Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen bzw. Sinnesbeeinträchtigungen
  - die Bedeutung des Sports für Gesundheit, Mobilität, Eigenständigkeit, Lebensqualität und Integration vermittelt wird,
  - für die Ausübung wettkampforientierten Sports begeistert werden bzw.
  - sportliche Erfolge bei internationalen Wettkampfhöhepunkten erreichen.

### **IV. FÖRDERNEHMER**

- (7) Antragsberechtigt sind **NÖ Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Sport**, die zum Zeitpunkt des Förderantrages
- Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen bzw. Sinnesbeeinträchtigungen vertreten,
  - eine gültige Eintragung im Vereinsregister vorweisen können und
  - vom NÖ Landessportrat anerkannt und (außer-)ordentliches Mitglied des NÖ Sportfachrates sind.

## V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (8) Gegenstand der Förderung ist einerseits die anteilige Unterstützung der Aufwendungen des Fördernehmers für die Erfüllung der Grundaufgaben im Verbandsbetrieb und die Gewährleistung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes für Leistungs- und Spitzensportler (**Grund- und Maßnahmenförderung**) und andererseits die anteilige Unterstützung der individuellen Aufwendungen der Leistungs- und Spitzensportler des Verbandes im Zuge der Vorbereitung für internationale Sportgroßveranstaltungen (**Projektförderung**).
- (9) Als förderwürdige **Leistungs- und Spitzensportler der Projektförderung** gelten Athleten,
- die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
  - die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  - die bei einem NÖ Verein aktiv sind und für diesen bei Wettkämpfen starten,
  - deren Verein Mitglied des antragstellenden Verbandes ist und
  - die weder in der Vergangenheit des Dopings überführt worden sind noch gegen die aktuell ein Dopingverfahren geführt wird.

Die **Förderwürdigkeit des Athleten** setzt zudem die Erfüllung der für eine der folgenden Kaderstufen definierten Kriterien voraus:

- Athleten, die aufgrund ihrer erbrachten Leistungen der Weltspitze angehören (unter den Top 25% der Weltrangliste) und realistische Chancen haben, Spitzenplatzierungen bei kommenden Sportgroßveranstaltungen im Behinderten- bzw. Gehörlosensport (v.a. Paralympics, Deaflympics) zu erreichen bzw. in Jahren ohne Sportgroßveranstaltungen, Spitzenplatzierungen bei Welt- und Europameisterschaften in der allgemeinen Klasse zu erzielen (**Weltklassekader**).
- Athleten, die deutliche mittel- bis langfristige Perspektiven zum Erreichen von internationalen Spitzenleistungen und realistische Chancen haben, an Sportgroßveranstaltungen im Behinderten- bzw. Gehörlosensport (v.a. Paralympics, Deaflympics) teilzunehmen. Die Athleten zeigen außerdem eine erkennbare und nachvollziehbare Leistungsentwicklung und damit mittel- bis langfristig das Potential in den Weltklassekader aufzusteigen (**Hoffnungskader**).

- (10) **Förderbare Kosten der Grund- und Maßnahmenförderung** sind insbesondere:
- Personalkosten für in der Verbandsadministration tätige Personen
  - Personalkosten für Sportkoordinatoren, Sportliche Leiter und Trainer
  - Kosten für die Nutzung von Sportinfrastruktur
  - Kosten des Spiel- und Wettkampfbetriebes (z.B. Durchführung von Landesmeisterschaften, Turnierserien)
  - Aus- und Fortbildungskosten (z.B. Organisation von Funktionärs-, Übungsleiter- und Schiedsrichterausbildungen)
  - Kosten von Verbandsorganen
  - Kosten für externe Dienstleistungen (z.B. externe Buchhaltung, Lohnverrechnung, Rechts- und Beratungskosten)
  - Kosten für Büromaterial
  - Reise-, Repräsentations- und Werbekosten (z.B. Website)
  - Kommunikationskosten (z.B. Post, Telefon, Internet)
  - Versicherungskosten
  - Immobilien- und Raummieten
  - Gebühren und Beiträge
  - Instandhaltungskosten
  - Investitionen in Kraftfahrzeugen im abschreibungsbedingten Ausmaß bzw. im Ausmaß des Leasingaufwandes
  - EDV-Kosten und Software
  - Energiekosten
  - Bankspesen
- (11) **Förderbare Kosten der Projektförderung** sind die individuell bei den Athleten anfallenden Kosten, insbesondere:
- Kosten für individuelle Trainer und Betreuer
  - Kosten für trainingsbegleitende Maßnahmen (Sportwissenschaft, Ernährungsberatung, Sportpsychologie, Sportmedizin, Physiotherapie)
  - Kosten für den Ankauf von sportartspezifischen Materialien und Geräten
  - Kosten für die Nutzung von Sportinfrastruktur
  - Reise- und Nächtigungskosten im Zusammenhang mit Trainingslagern und Wettkämpfen
- (12) **Nicht förderbare Kosten** sind insbesondere:
- Kosten der Befassung eines Schiedsgerichtes
  - Anwalts- und Prozesskosten bei Streitigkeiten innerhalb des Verbandes
  - Kosten für die Beschickung zu internationalen Sportgroßveranstaltungen (v.a. Paralympics, Deaflympics)
  - Kosten, die Gegenstand einer sonstigen Sportförderung des Landes Niederösterreich sind

## VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

- (13) Im Rahmen der **Grund- und Maßnahmenförderung** erfolgt die Förderung durch eine **jährliche Beihilfe** zu den förderbaren Kosten des Verbandes im Förderzeitraum. Der Förderzeitraum ist auf das Geschäftsjahr des Verbandes ausgerichtet und kann maximal 12 Monate betragen.
- (14) Im Rahmen der **Projektförderung** erfolgt die Förderung durch eine **jährliche Beihilfe** zu den geplanten Aufwendungen der vom Verband vertretenen Athleten im Zuge der Vorbereitung für internationale Sportgroßveranstaltungen. Der Förderzeitraum für Sommersportler erstreckt sich von Jänner bis Dezember, der Förderzeitraum für Wintersportler von Juli bis Juni.
- (15) Das **Förderausmaß der Grund- und Maßnahmenförderung** wird auf Basis folgender Kriterien ermittelt:

### **Vereinsanzahl**

Maßgeblich ist die Anzahl an Sportvereinen, die zu Beginn (1.Tag) des Förderzeitraumes vom Verband vertreten werden, mittels ZVR-Zahl identifiziert werden können und gemäß ihren Vereinsstatuten ein gemeinnütziger Sportverein sind. Es ist von einem Fördersatz von max. EUR 500,00 pro Verein auszugehen.

### **Koordination**

Maßgeblich ist die Anzahl an wettkampforientierten Einzelmitgliedern, die zum Zeitpunkt des Förderantrages vom Verband vertreten werden und im Weltklassekader gemäß Punkt (9) eingestuft werden können. Es ist von einem Fördersatz von max. EUR 500,00 pro Athleten auszugehen.

### **Verbandspersonal**

Maßgeblich sind die im Förderzeitraum geplanten Dienstgeberkosten (Jahresbasis) für beim Verband angestelltes Personal, wobei sich die Förderung auf 50% der tatsächlichen Dienstgeberkosten beläuft und max. EUR 7.000,00 pro Jahr beträgt.

### **Betreuung**

Maßgeblich ist die Höhe der geplanten Kosten für die Gewährleistung eines regelmäßigen, personenübergreifenden Trainingsbetriebes für Leistungs- und Spitzensportler gemäß Punkt (9). Abhängig vom Betreuungsaufwand ist von einem Förderbetrag in der Höhe max. 50% der tatsächlichen Kosten pro Förderjahr auszugehen.

### **Verbandsmanagement**

Maßgeblich ist der Erfüllungsgrad nachfolgender Qualitätsmerkmale für Verbandsmanagement zum Zeitpunkt des Förderantrages, wobei pro Qualitätsmerkmal 0 bis 3 Punkte vergeben werden und sich der Qualitätsfaktor aus dem Durchschnittswert errechnet.

- **Strategie**

Der Verband hat ein abgestimmtes Sportkonzept im Sinne langfristiger (mehrjähriger) messbarer Entwicklungsvorstellungen und dazugehöriger Zielgrößen. Das Sportkonzept wurde von der Mitgliederversammlung verabschiedet und wird in regelmäßigen Abständen an Veränderungen im Umfeld angepasst.

- **Berichtswesen**

Es wird jährlich ein Sportbericht (bestehend aus Tätigkeits- und Finanzbericht) erstellt, der einen Überblick über das abgelaufene Sportjahr gibt und Transparenz über die Einnahmen, Kosten und Mittelverwendung schafft. Der Bericht wird den Mitgliedern des Verbandes alljährlich zur Kenntnis gebracht.

- **Zusammenarbeit**

Der Verband engagiert sich in der Zusammenarbeit und Vernetzung mit Partnern im NÖ Sportnetzwerk (z.B. durch Kooperationsmodelle mit anderen NÖ Sportverbänden) und vertritt die Interessen seiner Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder in landesweiten Gremien (z.B. NÖ Sportfachrat).

- **Transparenz**

Die Satzung des Verbandes und sämtliche Konzepte/ Berichte/ Ordnungen/ Richtlinien/ Bestimmungen/ Regelungen/ Kriterien sowie Wettkampfergebnisse sind aktuell und transparent bekannt gemacht und für die Öffentlichkeit leicht zugänglich (jedenfalls auf der Website des Verbandes und/oder des Bundes-Verbandes).

- **Chancengleichheit**

Auf Schwerpunkte wie die Förderung der Geschlechter-Gleichstellung in allen sportlichen Belangen, die Sensibilisierung zum Thema Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport wird vom Verband Bedacht genommen.

- **Trainerqualifikation**

Vom Verband im Zuge geförderter Maßnahmen und Projekte eingesetzte Trainer/ Betreuer weisen das in der betreffenden Sportart höchstmögliche Ausbildungsniveau auf (Diplomtrainer, A-Lizenz, etc.) und nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Eine Beständigkeit des Trainer-/ Betreuerteams ist gegeben.

Folgende Staffelung ist für die Berechnung des Qualitätsfaktors maßgebend:

Durchschnittswert	Qualitätsfaktor
Mehr als 2,0 Punkte	100% - 125%
2,0 Punkte	100%
Zwischen 1,0 und 2,0 Punkte	75% - 100%
Weniger als 1,0 Punkte	0%

- (16) Das **Förderausmaß der Grund- und Maßnahmenförderung** ergibt sich aus der Kumulierung der für den jeweiligen Verband berechneten Förderbeträge pro Kriterium multipliziert mit dem Qualitätsfaktor.

**Beispielrechnung:**

<b>Förderkriterien</b>	<b>Förderbetrag (in EUR)</b>
Vereinsanzahl	5.000,00
Koordination	4.000,00
Verbandspersonal	7.000,00
Betreuung	10.000,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>26.000,00</b>
Qualitätsfaktor	120%
<b>Gesamtförderausmaß</b>	<b>31.200,00</b>

- (17) Das **Förderausmaß der Projektförderung** ist abhängig von der Anzahl an Leistungs- und Spitzensportlern, die die Definition gemäß Punkt (9) erfüllen und wird je Sportler auf Basis folgender Kriterien ermittelt:

**Kadereinstufung**

Maßgeblich ist die Anzahl der in die Weltklasse- und Hoffnungskader eingestuftten Athleten gemäß Punkt (9), wobei bei Athleten des Weltklassekaders von max. € 2.000,00 und bei Athleten des Hoffnungskaders von max. € 1.000,00 auszugehen ist.

**Sportliche Erfolge**

Maßgeblich sind die fünf besten Wettkampfergebnisse der Athleten in der vergangenen Wettkampfsaison, wobei von einer erfolgsabhängigen Förderung von max. € 2.500,00 pro Sportler auszugehen ist.

**Individueller Förderbedarf**

Maßgeblich ist die Höhe der geplanten individuellen Aufwendungen der Athleten gemäß Punkt (9) im Zuge der Vorbereitung für internationale Sportgroßveranstaltungen in den Kategorien:

- Individuelle Trainer und Betreuer
- Sportinfrastruktur
- Trainingsbegleitende Maßnahmen (Sportwissenschaft, Ernährungsberatung, Sportpsychologie, Sportmedizin, Physiotherapie)
- Trainingslager und Wettkämpfe
- Sportartspezifische Materialien und Geräte

Die **tatsächliche Höhe der Förderung** richtet sich nach den Ergebnissen der individuellen Projektbeurteilung und nach dem ausgewiesenen Förderbedarf sowie den verfügbaren Fördermitteln.

- (18) Das **Förderausmaß der Projektförderung** ergibt sich aus der Kumulierung der für die einzelnen Athleten ermittelten Förderbeträge.

**Beispielrechnung:**

<b>Athlet</b>	<b>Förderbetrag (in EUR)</b>	<b>Summe (in EUR)</b>
Athlet 1		
Kadereinstufung	2.000,00	
Sportliche Erfolge	1.500,00	
Individueller Förderbedarf	2.500,00	
Summe Athlet 1		6.000,00
Athlet 2		
Kadereinstufung	1.000,00	
Sportliche Erfolge	1.000,00	
Individueller Förderbedarf	2.000,00	
Summe Athlet 2		4.000,00
Athlet 3		
Kadereinstufung	2.000,00	
Sportliche Erfolge	2.500,00	
Individueller Förderbedarf	3.000,00	
Summe Athlet 3		7.500,00
<b>Förderausmaß</b>		<b>17.500,00</b>

## VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (19) Die **Antragstellung für die Grund- und Maßnahmenförderung** hat bis spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres des Verbandes (=Förderzeitraum) zu erfolgen. Zu spät eingebrachte Anträge können bei der Berechnung des Förderausmaßes aliquot um den Zeitraum der verspäteten Antragstellung gekürzt werden.
- (20) Der **Antrag auf Grund- und Maßnahmenförderung** ist bei der Förderstelle **elektronisch** einzubringen und hat jedenfalls zu enthalten:
- Ausgefüllter schriftlicher Antrag unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Antragsformulars „Förderung NÖ Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Sport – Grund- und Maßnahmenförderung“ (vgl. Website der Förderstelle).
  - Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „Vereinsliste“ (vgl. Website der Förderstelle)

- Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „Qualitätsmerkmale Verbandsmanagement“ (vgl. Website der Förderstelle)
  - Angaben zum Beschäftigungsausmaß des im geplanten Förderzeitraum angestellten Verbandspersonals (Dienstverträge)
  - Beschreibung zu den im laufenden Geschäftsjahr geplanten Maßnahmen (insb. betreffend Trainingsbetrieb) inkl. Planbudget.
- (21) Die **Antragstellung für die Projektförderung** hat spätestens zu Beginn des Förderzeitraumes – für Sommersportler bis spätestens 31.12. bzw. für Wintersportler bis 30.06. – zu erfolgen. Zu spät eingebrachte Anträge können bei der Berechnung des Förderausmaßes aliquot um den Zeitraum der verspäteten Antragstellung gekürzt werden.
- (22) Der **Antrag auf Projektförderung** ist bei der Förderstelle elektronisch einzubringen und hat jedenfalls zu enthalten:
- Ausgefüllter schriftlicher Sammelantrag unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Antragsformulars „Förderung NÖ Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Sport – Projektförderung“ (vgl. Website der Förderstelle).
  - Ausgefüllte Anträge der förderwürdigen Athleten gemäß Punkt (9) (vgl. Website der Förderstelle).
- (23) Die **Auszahlung der Grund- und Maßnahmenförderung sowie der Projektförderung** erfolgt grundsätzlich in einer Tranche nach Übermittlung der Nachweise betreffend die zweckgewidmete Verwendung der Fördermittel des vergangenen Förderzeitraumes.
- (24) Der **Nachweis der Grund- und Maßnahmenförderung bzw. der Projektförderung** hat jedenfalls zu enthalten:
- einen statutengemäß genehmigten Rechnungsabschluss des vergangenen Geschäftsjahres; dieser hat jedenfalls aus einer Einnahmen/Ausgaben – Rechnung samt Vermögensübersicht zu bestehen und ist von den zeichnungsberechtigten Personen des Verbandes zu unterfertigen.
  - Detailaufstellung zu den Abrechnungen geförderter Maßnahmen und Projekte (Grund- und Maßnahmenförderung)
  - Detailaufstellung zu den Abrechnungen seitens des Verbandes mit den Athleten (Projektförderung)
- (25) Der Verband hat sicherzustellen, dass im Zuge der Maßnahmen und Projekte bei geförderten Athleten die **sportmedizinische Wettkampftauglichkeit** vorliegt.

- (26) Für den Fall, dass ein im Rahmen der Projektförderung geförderter Athlet während des Förderzeitraumes eines Dopingvergehens beschuldigt wird, werden sämtliche Fördermittel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Dopingverfahrens nicht ausbezahlt. Im Falle einer **rechtskräftigen Verurteilung** erlischt der Anspruch auf die zugesicherte Förderung und die Förderstelle kann den Fördernehmer zur teilweisen oder gänzlichen Rückerstattung einer bereits ausbezahlten Förderung verpflichten.
- (27) In der Projektförderung unterstützte Athleten verpflichten sich für den Zeitraum **bis zu den kommenden Sportgroßveranstaltungen** (Paralympics, Deaflympics) in ihrer Sportart ausschließlich für den antragstellenden NÖ Verband bei Wettkämpfen teilzunehmen.
- (28) Zur Beurteilung des Sammelantrages ist seitens des NÖ Verbandes je Sportler eine **schriftliche Stellungnahme zum Entwicklungspotential** einzubringen.
- (29) Zur gesamtheitlichen Betrachtung der in den besonderen Aufgabenstellungen im Sport der Fördernehmer geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen und Projekte sind auf Basis des Förderantrages **Verbandsgespräche** mit der Förderstelle grundsätzlich vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgegangen werden.
- (30) In der **Fördervereinbarung** sind im Rahmen der Maßnahmen- und Projektförderung die verschiedenen Zweckwidmungen für die einzelnen Teilbereiche der Förderung auszuweisen.
- (31) Der Fördernehmer bzw. förderwürdige Athleten der Projektförderung verpflichten sich bei der **Öffentlichkeitsarbeit** des Fördergebers mitzuwirken, insbesondere durch:
- Zurverfügungstellung als **Wort- und Bildmarke** für die SPORT.LAND. Niederösterreich Kommunikation
  - Platzierung des **SPORT.LAND.Niederösterreich Logos** (unter Einhaltung der max. Größe nach den internationalen Richtlinien) sichtbar auf der Kleidung, die bei allen medienwirksamen und öffentlichen Auftritten getragen wird
  - Persönliche Präsenz bei **max. fünf SPORT.LAND.Niederösterreich PR-Terminen** im Jahr

## VIII. DATENVERARBEITUNG

- (32) Die Förderstelle verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung NÖ Verbände mit besonderer Bedeutung im Sport sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:

- Vom Antragsteller bekanntgegebene Informationen und Nachweise: Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Zustellanschrift (PLZ, Ort, Straße), Staatsangehörigkeit, Telefon/Mobil, E-Mail, Sportart, Disziplinen, Vereinszugehörigkeit, Verbandszugehörigkeit, Antidoping-Erklärung, Angaben zum Training, Ergebnisse zur abgelaufenen Wettkampfsaison, Persönliche realistische Zielsetzungen, Angaben zur Öffentlichkeitsarbeit, Angaben zu Kosten und Finanzierung, Authentifizierungsdaten, Bankverbindung
  - Daten zum Entwicklungspotential gemäß Punkt (28)
  - Informationen über Art, Ausmaß, Dauer, Abwicklung und Wirksamkeit der Förderung NÖ Spitzensportkader
- (33) Die Förderstelle nimmt stichprobenartig zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben folgende Registerabfragen vor:
- Stammzahlenregister (SZR) zur Erstellung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens
  - Zentralen Personenstandsregister (ZPR)
  - Zentralen Melderegister (ZMR) Standarddokumentenregister inkl. Ergänzungsregister für natürliche Personen, die nicht im ZMR eingetragen sind (ERnP)
- (34) Die Förderstelle weist darauf hin, dass für die Gewährung der Förderung die Bekanntgabe der Daten gemäß Punkt (32) jedenfalls erforderlich ist. Andernfalls kann der Förderantrag nicht fachlich fundiert bewertet und die Förderung nicht in geeigneter Weise gewährt werden.